

---

## **Gliederung**

- Einführung
  - Überblick: Aufteilung der Rechtsmaterien
  - Standortsteuerung über Raumordnungsplanung
  - Standortsteuerung über Bauleitplanung
-

## Einführung

- „Energiewende“ bringt eine erhebliche Ausweitung des Baus von Windenergieanlagen mit sich
- Bedürfnis nach Konfliktlösung über Standortplanung

## Aufteilung der Rechtsmaterien

- Raumordnung ↔ Bauleitplanung

# Raumordnungsrecht

## ■ Rechtsgrundlage

Nach § 1 ROG sind der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

Dabei ist der betreffende Raum im Sinne öffentlicher Interessen zu ordnen.

## ■ Anwendbarkeit auf Windkraftanlagen

Windkraftanlagen als Gegenstand raumbedeutsamer Planung bei Kumulation und besonderen Merkmalen von Anlagen.

# Raumordnungsrecht

## ■ Grundsätze der Raumordnung

- > Allgemeine Aussagen zu Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Planungen
- > Müssen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden

## ■ Ziele der Raumordnung

- > verbindliche Planungsvorgaben in Form von textlichen / zeichnerischen Festlegungen
- > Nachfolgende Planungen müssen an den Ziele ausgerichtet sein; von Zielen darf grundsätzlich nicht abgewichen werden

## ■ Darstellung von Zielen und Grundsätzen in Raumordnungsplänen

- > Landesentwicklungspläne
- > Regionaler Raumordnungspläne

- Darstellung von Zielen und Grundsätzen in Raumordnungsplänen

- > Landesentwicklungspläne
- > Regionaler Raumordnungspläne

- Gebietskategorien

- > Vorranggebiete

Andere Nutzungen als die dominierende Funktion sind danach nicht ausgeschlossen, dürfen aber nur dann zugelassen werden, wenn sie die vorrangige

- Nutzung nicht beeinträchtigen.
  - > Vorbehaltsgebiete
  - > Eignungsgebiete

- **Gebietskategorien für die raumplanerische, abwägende Standortplanung**

- > **Vorranggebiete**

- Andere Nutzungen als die dominierende Funktion sind danach nicht ausgeschlossen, dürfen aber nur dann zugelassen werden, wenn sie die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigen.

- > **Vorbehaltsgebiete**

- Vorbehaltsgebiete wirken als Grundsatzfestlegungen, die durch höherwertige öffentliche oder private Belange überwunden werden können

- > **Eignungsgebiete**

- Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung

- > **„weiße Bereiche“** (unbeplante Gebiete)

Rechtsprechung: VG Stuttgart Urteil v. April 2010 ( Az.  
13 K 898/09)

*Das Land Baden-Württemberg darf den Bau einer Windkraftanlage nicht grundsätzlich verhindern. Da der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 nicht genügend Vorrangflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen ausweist, ist dieser somit nichtig.*

## Rechtslage nach Änderung des Landesplanungsgesetzes BW 2012

- Regionalplanung kann die Festlegung nur noch in Form von Vorranggebieten treffen/ Festlegung von Ausschlussgebieten nicht mehr möglich.
- Mit dieser Änderung werden die bisherigen Festlegungen in den Regionalplänen von Vorrang- und insb. Ausschlussgebieten zum **01.01.2013** aufgehoben.

## **Bauleitplanung für Windkraftanlagen**

### ■ Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 ff. BauGB

-> Ob die betreffende Anlage dort, wo sie aufgestellt werden soll, auch zulässig ist, richtet sich danach, auf welchem Gebiet das jeweilige Bauvorhaben realisiert werden soll.

-> Zulässigkeit im Außenbereich oder im beplanten/unbeplanten Innenbereich

-> Es können Sondergebiete für Windkraft festgelegt werden

Regelungen im Bebauungsplan z.B. zu Baugrenzen, die allein für das Fundament gelten, sowie Baugrenzen, die sich auf die vom Rotor überstrichene Fläche beziehen.

Enthält der Bebauungsplan keine gesonderten Flächen für Windkraftanlagen, so kann sich deren Zulässigkeit daraus ableiten, dass sie als untergeordnete Nebenanlage nach §14 I 1 BauNutzVO fungiert.

■ **Vorhaben im unbeplante Innenbereich gem § 34 I BauGB**

Windkraftanlagen sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch im unbeplante Innenbereich zulässig.

Hierbei geht es hauptsächlich um die frage, ob sich das betreffende Vorhaben in die Eigenart der Umgebung einfügt. Das ist gegeben, wenn sich ein Vorhaben innerhalb desjenigen Rahmens hält, der aus seiner Umgebung hervorgeht.

Hierbei ist stets das **Gebot der Rücksichtnahme** zu beachten:

Es besagt, dass das betreffende Bauvorhaben an die Besonderheiten der unmittelbaren Nachbarbebauung angepasst sein muss.

## ■ Vorhaben im Außenbereich gem § 35 BauGB

Existiert kein Bebauungsplan, so ist eine Windkraftanlage nach §35 I BauGB nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist, ein privilegiertes Vorhaben vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### Privilegierung

-> § 35 I Nr. 1: als Nebenanlage eines land-oder forstwirtschaftlichen Betriebs

-> § 35 I Nr. 3,4: Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen

Aber: es dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen:

- insbesondere Vorgaben im Flächennutzungsplan (Gemeinden können nach §§ 35 III 3, 5 BauGB Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan darstellen)
  - Auch: sonstige Planungskonzeption der Gemeinde
-

## **VGH München Urteil v 02.06.2008 Az: 22 B 06.2092**

Nur wenn ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für die Windenergienutzung vorliegt, entfaltet der Flächennutzungsplan die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

### **Windenergieanlagen, Flächennutzungsplan, Ausschlusswirkung, Konzentrationsfläche:**

*BVerwG – Urteil vom 24.01.08, Az: BVerwG 4 CN 2.07*

Eine Gemeinde darf Darstellungen in einem Flächennutzungsplan, die die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen sollen, nicht als Mittel benutzen, um unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen diese in Wahrheit zu verhindern (Einzelfall, Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien (z. B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen wird. Will sie an den Kriterien festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten

§35 Abs.3 Ziff.5 BauGB öffentliche Belange entgegenstehen können wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft, Erholungswert oder das Orts und Landschaftsbild beeinträchtigt.

- BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003: Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Sicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.
- BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001: Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen ab.
- OVG Münster Urteil v.05.09.2006: erheblicher Störfaktor
- VGH München Urteil v 18.06.2009 wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften Landschaftsteile mit charakteristischer Eigenart und Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen sind.

- Mehr Information:



---

■ **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

---